

MERKBLATT VERLEIH & VERTRIEB

ALLGEMEIN

Nach der Richtlinie der Hessen Film & Medien (HF&M) kann dem Verleih und Vertrieb von Kinofilmen Förderung gewährt werden, wenn es sich um Maßnahmen handelt, die einen Beitrag zur Entwicklung der europäischen Filmkultur leisten, die im besonderen filmkulturellen und/oder filmwirtschaftlichen Interesse Hessens liegen. Insbesondere ist dies der Fall, wenn es sich um Filmproduktionen handelt, die von Hessen gefördert wurden.

Seite 1/7

Die Förderung erfolgt in der Regel als **bedingt rückzahlbares zinsloses Darlehen**. Nur wenn die Voraussetzungen für die Gewährung eines bedingt rückzahlbaren zinslosen Darlehens nicht vorliegen (z.B. Selbstvertrieb), kann ein Zuschuss gewährt werden.

Die Zuwendung wird bei einer Fördersumme bis 5.000 Euro als Festbetragsfinanzierung vergeben, ab 5.001 Euro als Anteilsfinanzierung. Weitere Informationen siehe Infoblatt [Finanzierungsarten](#).

Alle grundsätzlichen Regelungen zur Förderung finden sich in der [Richtlinie](#). Darüber hinaus können spezifische Bestimmungen in dem Fördervertrag geregelt werden. Die Abwicklung der Förderung erfolgt nach Förderzusage durch die PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC).

Zusätzlich zu den genannten Projektfördermaßnahmen bietet das [Programm STEP](#) die Möglichkeit, finanzielle Mittel für Aus- und Weiterbildung zu beantragen, um Nachwuchs und Quereinsteiger*innen am Standort einzubinden. Diese Förderung muss separat beantragt werden. **Die Ausgaben dafür können nicht in der Projekt-Kalkulation dargestellt werden, da diese einen reinen Ausbildungscharakter haben.**

Im Falle der Förderung ist auf allen die geförderte Maßnahme betreffenden Veröffentlichungen in angemessener Form auf die Förderung der HF&M hinzuweisen.

Eine Premiere von dem geförderten Film soll in Hessen stattfinden.

ANTRAGSBERECHTIGUNG

Antragsberechtigt sind Verleih- und Vertriebsunternehmen, auch nichtgewerbliche, in Einzelfällen auch Produzent*innen gemäß Punkt IV.4 und IV.5 der Richtlinie.

ANTRAGSTELLUNG

Ein Beratungsgespräch ist verpflichtend. Bitte vereinbaren Sie gemäß Punkt IV.3 der Richtlinie vor Antragstellung einen persönlichen Termin mit den zuständigen Förderreferent*innen. Das Beratungsgespräch soll mindestens fünf Werktage vor Ablauf der Einreichfrist geführt worden sein.

Die Einreichung zur Förderung erfolgt ausschließlich über das [Onlineportal](#) der HF&M.

Seite 2/7

Für die Online-Einreichung ist ein Beratungscode notwendig. Diesen erhalten Sie nach dem Beratungsgespräch mit Ihren Förderreferent*innen.

Für die rechtsverbindliche Antragstellung gelten folgende Bestimmungen:

Die digitalen Antragsdaten müssen spätestens am letzten Tag der jeweiligen Einreichfrist bis spätestens **12 Uhr mittags** im Onlineportal der HF&M eingehen. Entscheidend dabei ist der vom Onlineportal protokollierte Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit).

Zusätzlich muss ein **ausgedrucktes Antragsformular mit der Originalunterschrift** der Zeichnungsberechtigten bis spätestens **am Folgetag nach Ablauf der Einreichfrist** postalisch an die HF&M abgeschickt werden. Es gilt der Poststempel.

Projekte, deren Anträge nicht fristgerecht im Onlineportal eingehen bzw. deren unterzeichnetes Antragsformular der HF&M nicht fristgerecht vorliegt, gelten als nicht eingereicht und werden der Jury nicht vorgelegt.

Nicht geförderte Projekte können einmalig nach erneutem Beratungsgespräch neu eingereicht werden.

Die Entscheidungen der Jury werden nicht schriftlich begründet.

Mit dem Projekt darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht begonnen worden sein. In Ausnahmefällen kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn durch die HF&M gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung wird daraus nicht abgeleitet.

BENÖTIGTE ANTRAGSUNTERLAGEN

Der Antrag soll insbesondere folgende Unterlagen enthalten:

- Bio/Filmografie der Antragsteller*innen bzw. Darstellung der Firma
- Handelsregisterauszug oder Gewerbeanmeldung inkl. Steuernummer
- Synopsis sowie Kurzbeschreibung/Inhaltsangabe (nicht länger als eine DIN A4 Seite)
- Ausführliche Beschreibung des Verleihkonzepts (inkl. Filmografie der Regie und Besetzungsliste)
- Passwortgeschützter Online-Link zum fertigen Film
- Selbsterklärung über Art und Umfang der Lizenzrechte der Antragsteller*innen
- Detaillierte Kalkulation mit ausgewiesenem Hessen-Effekt
- Angaben zum Hessenbezug
- Finanzierungsplan inklusive Auflistung aller bereits vorhandenen oder geplanten Finanzierungsbausteine

Seite 3/7

Die HF&M behält sich vor, ggf. sonstige einzelne Dokumente gesondert nachzufordern.

FÖRDERSUMME

Die Förderung kann bis zu 70 Prozent der Gesamt-Verleihkosten, maximal jedoch **40.000 Euro** betragen.

Bei der Vertriebsförderung kann nach Rücksprache mit der HF&M der prozentuale Förderanteil unter Umständen höher sein. Vertriebsförderung kann nach Rücksprache u.U. als Zuschuss gewährt werden.

Bitte runden Sie die Antragssumme auf Hunderterstellen.

Weitere Informationen zur Verleihförderung finden Sie in der Richtlinie D.1 und D.9 der FFA

FRISTEN

Die Förderzusage der HF&M erlischt, wenn die vollständige Finanzierung nicht zwölf Monate nach dem Zeitpunkt der Förderzusage nachgewiesen wurde. Sie erlischt ferner, wenn die Kriterien, unter denen die Förderzusage erteilt wurde, nicht mehr gegeben sind.

KALKULATION

Die branchenübliche Kalkulation inklusive ausgewiesenem Hessen-Effekt muss alle für den Verleih und Vertrieb notwendigen Kostenpositionen enthalten (inklusive Eigenleistungen, Beistellungen, Rückstellungen o.Ä.) und in Euro ausgewiesen sein.

Förderbar sind Kosten, die im Rahmen der Herausbringung eines Kinofilms in Deutschland anfallen, insbesondere:

- Verleihvorkosten
- Kosten für Kopienherstellung, Teaser und Trailer
- Marketing und Promotionskosten
- Kosten für Uraufführungen und Premieren

Eine detaillierte Übersicht der anerkehbaren Verleih- und Vertriebsvorkosten ist in den Richtlinien D 1 und D 9 zum FFG zu finden. Gagen sind nicht anerkennungsfähig, es sei denn in Ausnahmen für Positionen Dritter.

Seite 4/7

Die Kosten müssen netto (ohne Mehrwertsteuer) angesetzt sein.

Sofern Sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, kann eine Bruttokalkulation (mit Mehrwertsteuer) vorgelegt werden.

SOZIALE NACHHALTIGKEIT

Eine sozial nachhaltige Arbeitsweise, faire Bezahlung und die Einhaltung von sozialen Standards sind für die HF&M von wesentlicher Bedeutung. Die Kalkulation soll dementsprechend angemessen sein.

Aus den eingereichten Unterlagen soll hervorgehen, ob eine Tarifgebundenheit besteht oder ob analog tarifvertragliche Regelungen eingehalten oder ob sonstige Maßnahmen ergriffen werden, damit die o.g. Maßstäbe für die auf Produktionsdauer Beschäftigten zur Anwendung kommen.

Vorhaben, deren Realisierung nur unter prekären Bedingungen für die Beschäftigten möglich ist, können aus diesem Grund abgelehnt werden.

VIELFALT IM FILM

Diversität, Inklusion und Gleichberechtigung von Film- und Medienschaaffenden sowie faire Arbeitsbedingungen unter sozialverträglichen Standards sind ein besonderes Anliegen der HF&M und werden fortlaufend weiterentwickelt. **Bitte überprüfen Sie**

dahingehend stets unsere aktuellen Maßnahmen zu dem Thema. Wir empfehlen den Antragsteller*innen, bei ihrer Einreichung – soweit zutreffend – in ihrem Verleihkonzept ein kurzes Statement zu entsprechenden Punkten, die das Projekt betreffen, zu verfassen.

PRODUCER'S FEE

In der Verleih- und Vertriebsförderung kann keine Producer's Fee anerkannt werden.

RÜCKSTELLUNG UND BEISTELLUNG

Rückgestellte und beigestellte Kostenpositionen (bei Selbstvertrieb) sind in der Kalkulation aufzuführen, entsprechend zu kennzeichnen sowie im Finanzierungsplan als Finanzierungsbausteine darzustellen.

Seite 5/7

HANDLUNGSKOSTEN

Handlungskosten werden nicht anerkannt.

PRÜFGEBÜHR

Bei einer Fördersumme ab 5.001 Euro bis 10.000 Euro muss die Prüfgebühr der PwC i.H.v. 200 Euro kalkuliert werden. Ab einer Fördersumme von 10.001 Euro muss die Prüfgebühr i.H.v. drei Prozent der Fördersumme kalkuliert werden. Die Prüfgebühr kann als Hessen-Effekt geltend gemacht werden.

ÜBERSCHREITUNGSRESERVE

Eine Überschreitungsreserve wird nicht anerkannt.

HESSEN-EFFEKT

Der Hessen-Effekt muss mind. 100 Prozent der Fördersumme betragen und in der Gesamtkalkulation detailliert in jeder Kostenposition aufgeführt sein.

Die Angaben zu den kalkulierten Kosten in Hessen sind mit der Förderzusage verbindlich.

FINANZIERUNGSPLAN

Der Finanzierungsplan enthält alle Bausteine Ihrer Finanzierung (Sponsoren, Eigenmittel, Fördermittel, andere Förderungen etc.) und muss in der Summe mit den Herstellungskosten der Kalkulation für die Verleihförderung übereinstimmen.

Finanzierungsnachweise müssen bei Antrag nur auf Nachfrage vorgelegt werden.

EIGENANTEIL

Seite 6/7

Ein Eigenanteil in Höhe von mindestens 30 Prozent der Gesamtkosten soll erbracht werden.

In Ausnahmefällen und bei Selbstvertrieb kann der Eigenanteil bei Verleihförderung 20 Prozent angesetzt werden, bei Selbstvertrieb nach Rücksprache mindestens aber fünf Prozent.

Der Eigenanteil kann wie folgt dargestellt werden:

- Eigenmittel (Barmittel, Sponsoring Barmittel)
- Fremdmittel (unbedingt rückzahlbare Darlehen Dritter)

Nicht auf den Eigenanteil angerechnet werden können Rückstellungen von Eigenleistungen, Sachleistungen der Verleiher*innen und Sachleisterkredite der technischen Firmen.

AUSZAHLUNG DER FÖRDERMITTEL

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt i.d.R. in zwei Raten:

- 80 Prozent bei Vertragsabschluss
- 20 Prozent nach positiver Schlussprüfung

Näheres regelt der Fördervertrag.

SPERRFRISTEN UND RÜCKFALL DER FERNSEHNUTZUNGSRECHTE

Für die Auswertung bei Kinofilmen gelten i.d.R. die im FFG genannten Sperrfristen sowie die Regelungen zum Rückfall der Fernsehnutzungsrechte.

RÜCKZAHLUNG VON DARLEHEN

Die Rückzahlung des Darlehens ist aus den den Antragsteller*innen zustehenden Verwertungserlösen des Films nach Abdeckung der im Darlehensvertrag ausgewiesenen, nicht aus Fördermitteln finanzierten Verleihvorkosten oder Vertriebskosten sowie Verleih- und Vertriebsgarantien zu tilgen.

Die Rückzahlungsverpflichtung endet fünf Jahre nach Auszahlung der letzten Darlehensrate. Sie endet nicht, wenn die Förderempfänger*innen die Rückzahlung innerhalb dieses Zeitraums wegen Säumigkeit oder aus anderen ihr zurechenbaren Gründen unterlassen hat.

Seite 7/7

STEP

Um dem allgemeinen Fachkräftemangel in der Filmbranche zu begegnen, hat die HF&M ein Weiterqualifizierungsprogramm entwickelt: STEP unterstützt Studierende, Film- und Medien Alumni sowie Quereinsteiger*innen auf ihrem Weg in die Filmbranche. Über die Branchenqualifizierung können Unternehmen und Institutionen finanzielle Mittel beantragen, um Nachwuchs in Projekte und am hessischen Standort einzubinden. Bereits etablierten Filmschaffenden und Quereinsteiger*innen subventioniert STEP Weiterbildungskosten, um ihr Wissen und ihre Qualifikation auszubauen. Anträge können, nach vorherigem Beratungsgespräch, [online](#) gestellt werden.

Stand Dezember 2023 (Richtlinie zum 01.01.2022)